

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE**Rechte des Untersuchungsausschusses stärken**

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse dienen sowohl der politischen Auseinandersetzung als auch der Wahrheitsfindung in Bezug auf öffentlich bedeutsame vermutete oder behauptete Missstände. Sie erlauben den Abgeordneten, auf die Untersuchung von aus ihrer Sicht aufklärungsbedürftigen Sachverhalten zu drängen, diese innerhalb des Verfassungsrahmens durchzusetzen und die Untersuchungsergebnisse zu bewerten und zu veröffentlichen.

Eine umfassende Sachverhaltsaufklärung ist nur mit einem effektiven Beweiserhebungsverfahren möglich. Die Aufklärungspflicht gebietet es dem Ausschuss, Anstrengungen zu unternehmen, die Zeuginnen und Zeugen im Rahmen ihrer Auskunftspflicht zu einer Aussage zu bewegen, selbstverständlich unter Gewährleistung des erforderlichen Rechtsschutzes. Gleichzeitig muss das Verfahren insgesamt effizient sein, um die umfangreichen Sachverhalte in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich aufarbeiten zu können. Und schließlich muss sichergestellt sein, dass der Umgang mit zum Teil hochsensiblen Informationen und Daten verfassungsrechtlichen Standards entspricht.

Das Bremische Untersuchungsausschussgesetz beschränkt sich in seinem Regelungsgehalt auf die wesentlichen Punkte, was es gut handhabbar macht. Dennoch hat sich in der jüngsten Praxis gezeigt, dass in Bezug auf die oben gestellten Ziele, die es erfüllen muss, weitere Klarstellungen, die die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse erleichtern und die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente eine Schärfung erfahren könnten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen**

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 1982 (Brem.GBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 547), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hält die Bremische Bürgerschaft den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die die Bremische Bürgerschaft

für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragstellenden, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages den Staatsgerichtshof anzurufen, bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 2. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er gilt solange als beschlussfähig, wie nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.“
- 3. § 7 Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Vor einer Entscheidung nach Satz 1 kann der oder die Vorsitzende, im Stellvertretungsfall seine oder ihre Stellvertreterin bzw. sein oder ihr Stellvertreter eine vorläufige Einstufung vornehmen.“
- 4. Nach § 7 wird folgender § 7a) neu eingefügt:

„§ 7a)

Geheimnisschutz

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Untersuchungsausschusses, der Bürgerschaftsverwaltung und der Fraktionen im Untersuchungsausschuss dürfen an als geheim oder vertraulich eingestuften Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen teilnehmen. Vorgänge und Dokumente, die vom Untersuchungsausschuss oder einer übersendenden Stelle mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher versehen sind, dürfen den in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, soweit diese zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Satz 1 sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen, in Satz 1 und 2 bezeichneten Verschlussachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.“

- 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Beweis- und Zwangsmittel“ durch die Worte „Zeugen und Sachverständige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte:
„wird auf Antrag des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Gericht Ordnungsstrafe gemäß §§ 51, 70 und 77 der Strafprozessordnung verhängt; die entstandenen Kosten werden ihm auferlegt.“
ersetzt durch
„kann der Untersuchungsausschuss den auskunftspflichtigen Personen die durch ihre Verweigerung verursachten Kosten auferlegen, gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen sowie bei Nichterscheinen ihre zwangsweise Vorführung anordnen“.
 - c) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Im Falle wiederholten Fernbleibens kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden. § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden. Wird das Fernbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Satz 1 und 2 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn die Zeugen glaubhaft machen, dass sie am Fernbleiben kein Verschulden trifft.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Untersuchungsausschuss kann im Falle der grundlosen Zeugnis- oder Eidesverweigerung zur Erzwingung Haft für längstens sechs Monate, jedoch nicht über die Dauer des Untersuchungsverfahrens hinaus, beim zuständigen Gericht beantragen.“
 - e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) § 70 Abs. 4 Strafprozessordnung findet entsprechend Anwendung.“

6. Nach § 11 wird folgender § 11a) eingefügt:

„ § 11a)

Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und herauszugeben.

(2) Eine Pflicht, ein Beweismittel vorzulegen und herauszugeben, besteht nicht, wenn die Weitergabe aufgrund der in dem Beweismittel enthaltenen streng persönlichen Informationen für den Betroffenen unzumutbar ist.

(3) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen. Das zuständige Gericht kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen, jedoch nicht über die Beendigung des Untersuchungsverfahrens oder über die Zeit von sechs Monaten hinaus. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.“

7. Nach § 11a) wird folgender § 11b) eingefügt:

„ § 11b)

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Werden Gegenstände nach § 11a) nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das zuständige Gericht über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss, § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Zur Beschlagnahme der in § 11a) bezeichneten Gegenstände kann das zuständige Gericht auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann die Staatsanwaltschaft Bremen ersuchen, die Durchsuchung durchzuführen.

(4) Die §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

8. Nach § 11b) wird folgender § 11c) eingefügt:

„ 11c)

Weitere Beweismittel

(1) Sofern dies zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten ist können Leichen-schau, Leichenöffnung, körperliche und geistige Untersuchung sowie die Untersuchung anderer Personen vom Untersuchungsausschuss oder einem Viertel seiner Mitglieder beim zuständigen Gericht beantragt werden. Bei Gefahr im Verzuge ist ein Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.

(2) Der Untersuchungsausschuss soll die Staatsanwaltschaft Bremen ersuchen, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durchzuführen.“

9. In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung“ .

10. Nach § 15 wird folgender § 15a) neu eingefügt:

„ § 15a)

Abschluss der Vernehmung

(1) Den einzelnen Zeugen ist das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuss stellt durch Beschluss fest, dass die Vernehmung der jeweiligen Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.

(3) Zeugen sind von dem oder der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am Ende ihrer Vernehmung darüber zu belehren, unter welchen Voraussetzungen diese gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antje Grotheer,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Claudia Bernhardt,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE